



MUSEUMSHAFEN FLENSBURG e.V.

- Vereinigung zur Wiederherstellung und Erhaltung traditioneller Segelschiffe und
anderer historischer Wasserfahrzeuge -

SATZUNG

Präambel

Nach Gründung der Stiftung Deutsche Schiffahrtsmuseum in Bremerhaven, nach Einrichtung des Museumshafens „Alter Hafen“ in Bremerhaven, nach Gründung der Vereine Schiffergilde Bremerhaven e.V., Museumshafen Övelgönne e.V. und des Vereins Schiffahrtsmuseum Flensburg e.V. soll dieser Verein als schwimmendes, lebendes Museum für den Bereich der Stadt Flensburg und des benachbarten Ostseebereiches seinen Beitrag leisten zur Wiederherstellung und Infahrthaltung traditioneller Segelschiffe und anderer historischer Wasserfahrzeuge.

1. Name

Der Verein führt den Namen „Museumshafen Flensburg e.V.“

Er soll in das Vereinsregister Flensburg eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Flensburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist

- der Aufbau, der Betrieb und die Unterhaltung eines Museumshafens in Flensburg,*
- der Erwerb, die Restaurierung und Erhaltung alter Segelschiffe und anderer ehemaliger Wassernutzfahrzeuge, die für die kulturgeschichtliche Entwicklung der nordischen Küstenregion bezeichnend waren,*
- die Unterbringung solcher Schiffe in dem Museumshafen,*
- die Präsentation solcher Schiffe als schwimmende und in Fahrt befindliche Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit,*
- die Kontaktpflege zur traditionellen Schifffahrt Dänemarks und der übrigen skandinavischen Länder,*
- Jugendlichen die Mitarbeit an der Erhaltung und dem Betrieb traditioneller Wasserfahrzeuge unter Vermittlung traditioneller Seemannschaft zu ermöglichen.*
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.*

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme der Beitrittserklärung sowie über die Aufnahme des Beitrittswilligen als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ablehnende Beschlüsse hat der Vorstand auf Verlangen des Beitrittswilligen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3.2 Die Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

3.3 Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:

- Mitglieder, deren Schiff einen ständigen Liegeplatz im Museumshafen erhält,*
- Mitglieder, die mit der Gestaltung und dem Betrieb des Museumshafens direkt befasst sind.*

Aktive Mitglieder sind ferner alle Gründungsmitglieder.

3.4 Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

3.5 Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- Tod*
- Kündigung des Mitglieds*
- Ausschluss*

4. Rechte der Mitglieder

4.1 Die aktiven Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

4.2 Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, von dem Vorstand regelmäßige Informationen über Stand und Fortgang der Arbeiten im Verein und im Museumshafen, sowie über die Verwendung der Mittel des Vereins zu erlangen.

4.3 Ein Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, es kann jedoch nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.

5. Kündigung eines Mitgliedes

Die Kündigung (Austritt) eines Mitgliedes ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

6. Ausschluss eines Mitgliedes

6.1 Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt,
- trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

6.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ein rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung oder schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

6.3 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

7. Mitgliedsbeitrag

7.1 Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

7.2 Ehrenmitglieder und juristische Personen als Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer/in, der/die zugleich Schriftführer/in ist,
- dem/der Schatzmeister/in.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er führt die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9.2 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei besonderen Anlässen soll der Vorstand über seine Sitzung eine Niederschrift anfertigen.

9.3 Vorstand im Sinne des BGB ist der/die erste Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Geschäftsführer/in den Verein lediglich bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.

9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ersatz der entstehenden Ausgaben bewilligen.

9.5 Der/die Schatzmeister/in führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen alle der Unterschrift der/des Schatzmeisterin/s. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechenschaftspflichtig.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die ihr auf Verlangen eines Betroffenen vorzulegenden Beschlüsse des Vorstandes, sowie alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- die Beschlussfassung einer Hafenordnung

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.

11.2 Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftliche verlangt. In diesem Fall gilt eine Einberufungsfrist von 14 Tagen.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

12.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, und im Falle einer Verhinderung beider, ein von dem /von der Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreterin.

12.2 Jedes aktive Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich das Mitglied vertreten lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Stimme kann nur auf ein Vereinsmitglied übertragen werden.
- Ein stimmberechtigtes Mitglied darf nur eine zusätzliche Stimme erhalten. Ein Vereinsmitglied ohne Stimmrecht darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

12.3 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

12.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung, über Auflösung des Vereins, sowie über die Aufhebung eines ihr nach der Satzung vorzulegenden Beschlusses des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

12.5 Die Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie einem von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten sonstigen Mitglied unterzeichnet wird.

13. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

14. Verwendung der Einnahmen

14.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die dieser Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es dürfen ferner keine Personen durch Vergütungen für Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für die zweckgebundenen Verwaltungsaufgaben begünstigt werden.

14.2 Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Liquidation des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

15. Auflösung

15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt habe.

15.2 Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von weiteren vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

15.3 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, fällt das Vermögen des Vereins, je nach Beschluss der Mitgliederversammlung an ein Schiffahrtsmuseum in Flensburg oder an die Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum Bremerhaven“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

15.4 Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins 2 Liquidatoren.

Flensburg, 29. September 2015

**Museumshafen Flensburg e.V.
Herrenstall 11
24937 Flensburg**

*Sie möchten die Arbeit des Flensburger Museumshafens e.V. unterstützen?
Mitglieds - oder Förderbeiträge zahlen?*

Alle finanziellen Beiträge bitte mit dem entsprechenden Stichwort und einem Hinweis auf den/die Einzahler/in mit dieser Sepa-Überweisung:

*IBAN: DE25 2175 0000 0008 0007 19
BIC: NOLADE21NOS*